

BStU

000083

2.7. Zur Unterschrift unter den Schlußbericht

Der Schlußbericht ist von dem Untersuchungsführer zu unterschreiben, der zum Zeitpunkt des Abschlusses mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens beauftragt ist. Es muß also Übereinstimmung zwischen dem auf der Rückseite der Einleitungsverfügung ausgewiesenen und dem in der Unterschrift unter dem Schlußbericht benannten Untersuchungsführer bestehen.

Dieser trägt nicht nur die Verantwortung für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, sondern auch für die Darstellung des Bearbeitungsergebnisses im Schlußbericht.

Entsprechend Ziffer 9 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 besitzt der Schlußbericht den Charakter einer Übergabeverfügung. Verfügungen zur Übergabe eines Ermittlungsverfahrens können im MfS jedoch nur durch den Leiter des Untersuchungsorgans und, wenn diese Befugnis delegiert wurde, durch den Leiter der Untersuchungsabteilung bzw. durch den mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Stellvertreter getroffen werden. Von diesem ist der Schlußbericht dann somit ebenfalls zu unterschreiben und zu bestätigen.